

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 5

Artikel: Von Monat zu Monat : zur Frage der Kriegsdienstverweigerer

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Zur Frage der Kriegsdienstverweigerer

Wenn auch die Dienstverweigererfrage nicht zu den grossen Problemen gehört, welche die Armee gegenwärtig zu bewältigen hat, ist sie doch eine Frage, die in dieser oder jener Form immer wieder auftaucht: nicht nur haben sich unsere Militärgerichte jedes Jahr mit einer gewissen Zahl von Straffällen wegen Dienstverweigerungen zu befassen, auch kommt das Problem immer wieder in der Öffentlichkeit zur Sprache und beschäftigt die politischen und militärischen Stellen. Es mag deshalb von Interesse sein, sich einmal etwas eingehender mit diesem Problemkreis zu befassen, wobei sich die Betrachtung auf jene besondere Kategorie von Dienstverweigerern beschränken kann, die aus ernststen Gewissenskonflikten heraus glauben, ihren Militärdienst nicht leisten zu können — also auf die *Dienstverweigerer aus Gewissensgründen*.

I.

Das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen hat schon in früheren Zeiten dann und wann eine Rolle gespielt; von Bedeutung für die Armee wurde es aber erst zu Beginn dieses Jahrhunderts, als unser Land eine von Genf ausgehende erste antimilitaristische Welle erlebte, die zwischen 1903 und 1906 insgesamt 60 militärgerichtliche Verurteilungen wegen Dienstverweigerung nötig machte. Diese Welle ebte aber nach 1906 wieder ab. Dass die erschütternden Erlebnisse des ersten Weltkriegs dem Dienstverweigerungsproblem neuen Auftrieb und ernstere Bedeutung gaben, ist sehr verständlich. Aus dieser Zeit datiert eine ganze Reihe von offiziellen Vorstössen, die von den Bundesbehörden eine Milderung in ihrer Haltung gegenüber den Dienstverweigerern und die Einführung eines Zivildienstes als Ersatz für den Dienst in der Armee forderten. Insbesondere reichte im Dezember 1917 H. Greulich, gestützt auf einen Beschluss des sozialdemokratischen Parteitags, im Nationalrat eine Motion ein, die verlangte, dass Wehrpflichtige, die wegen

Dienstverweigerung aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen zum ersten Mal verurteilt wurden, von der weiteren Erfüllung der militärischen Dienstpflicht auszuschliessen seien, unter Auferlegung eines Zivildienstes von gleicher Dauer zur Ausführung von Kulturarbeiten. Die Motion Greulich wurde im Nationalrat vorerst noch nicht behandelt, sondern zusammen mit der ersten Eingabe dem Armeekommando zur Bearbeitung überwiesen. Dieses bestellte dafür eine militärische Kommission, bestehend aus dem Generalstabschef, Oberstkörpskommandant von Sprecher, dem Generaladjutanten, Oberstdivisionär Brügger, sowie den Professoren und damaligen Justizmajoren Hafer und Huber. Diese Kommission gelangte zum Schluss, dass den Bestrebungen auf Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in einem gewissen Rahmen Folge gegeben werden sollte. Sie arbeitete deshalb den Entwurf zu einer auf die Kriegsvollmachten des Bundesrats gestützten Verordnung aus, wonach Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Rückfall anstatt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, zur Leistung eines Zivildienstes von nicht weniger als einem Monat, und mindestens der Hälfte längerer Dauer als der verweigerte Dienst verhalten werden konnten. Der Bundesrat hat jedoch eine solche Lösung abgelehnt; dabei liess er sich nicht nur von allgemeinen staatsrechtlichen und staatspolitischen Erwägungen leiten, sondern namentlich auch von der Überlegung, dass eine derart tiefgreifende Änderung der bestehenden Rechtsordnung nicht auf Grund der ausserordentlichen Kriegsvollmachten getroffen werden dürfe.

In der Zwischenkriegszeit hatten sich die Bundesbehörden mehrfach mit der Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bzw. der Forderung auf Einführung einer Zivildienstpflicht zu befassen. Er hat Begehren dieser Art jedoch regelmässig abgelehnt, mit der Begründung, dass eine solche Neuerung im Widerspruch zu der verfassungsmässigen und gesetzlichen Lage stehen würde. — Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Frage wieder aufgegriffen durch eine Motion Oltramare vom 1. Oktober 1946, die für Dienstverweigerer einen Ersatz der gesetzlichen Strafen durch einen Zivildienst verlangte. Die Motion kam am 13. März 1947 im Nationalrat zur Sprache und wurde schliesslich in der Form eines Postulats angenommen, wobei sich der Bundesrat verpflichtete, wenigstens die Möglichkeit eines mildereren Strafvollzugs für die Dienstverweigerer aus religiösen Gründen zu prüfen.

Die im Jahr 1950 vorgenommene Revision des Militärstrafrechts bot Gelegenheit, die geplanten Milderungen in der Bestrafung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu verwirklichen. Zwar wurde dabei von der Schaffung eines besonderen Zivildienstes ausdrücklich Umgang genommen; dagegen wurde für Täter, die ihre strafbare Handlung «aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot» begangen haben, insofern eine Strafmilderung vorgesehen, dass von einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abgesehen wird, und dass der Richter die Verbüssung der Strafe in den Formen der Haftstrafe verfügen kann. Mit diesen Milderungen sollte nicht nur die öffentliche Diffamierung dieser besondern Kategorie von Ver-

urteilen, sondern auch deren Strafverbüßung gemeinsam mit gemeinen Rechtsbrechern vermieden werden. (Art. 29 Abs. 3 MStG.)

Die Frage ist im Jahr 1955 erneut im Parlament aufgegriffen worden durch eine Motion Borel Georges vom 21. September 1955, mit welcher für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen die Schaffung eines Zivildienstes gefordert wurde, welche mindestens gleich lang dauern sollte wie der verweigerte Militärdienst und der gleich hohe Anforderungen stellen sollte wie dieser. Die Motion kam in der Sommersession 1957 im Nationalrat zur Sprache und wurde vom Rat ausdrücklich nur als Postulat angenommen, nachdem der bundesrätliche Sprecher die Einführung eines besondern Zivildienstes abgelehnt hatte, sich jedoch verpflichtete, die Frage weiterer Milderungen in der Strafverfolgung von Dienstverweigerern, insbesondere der Fälle von Rückfall, prüfen zu wollen.

Seit dieser Erklärung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements wird in der Praxis der Militärgerichte in den Fällen von Rückfall bei Dienstverweigerern aus Gewissensgründen eine besondere Überprüfung angeordnet. Es wird regelmässig ein medizinisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt und in jedem einzelnen Fall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausschliessung aus dem Heere bzw. Ausmusterung gegeben sind. In der überwiegenden Zahl von Fällen sind diese Voraussetzungen gegeben, ohne dass den Verhältnissen Zwang angetan werden muss, so dass von einer erneuten Bestrafung des Rückfälligen Umgang genommen werden kann. (Nach Art. 48 des Militärstrafgesetzes ist bei jedem Rückfall obligatorischerweise eine Strafverschärfung vorgesehen. Es wird zu prüfen sein, ob anlässlich einer künftigen Revision des Militärstrafrechts, die allerdings noch nicht unmittelbar bevorsteht, eine Milderung dieser Bestimmung eingeführt werden sollte, in dem Sinn, dass die Strafverschärfung für rückfällige Dienstverweigerer aus Gewissens- oder religiösen Gründen nur fakultativ oder überhaupt nicht angewendet werden soll.)

II.

Rein zahlenmässig gesehen kommt der Dienstverweigererfrage nur geringe Bedeutung zu. Während der Aktivdienstjahre 1939/45 wurden von den Militärgerichten folgende Urteile wegen Dienstverweigerung gefällt:

1939 : 11 Verurteilungen	Übertrag : 88 Verurteilungen
1940 : 46 Verurteilungen	1943 : 6 Verurteilungen
1941 : 17 Verurteilungen	1944 : 5 Verurteilungen
1942 : 14 Verurteilungen	1945 : 0 Verurteilungen
Übertrag : 88 Verurteilungen	Total 1939/45 : 99 Verurteilungen

Diese 99 während des ganzen Aktivdienstes ergangenen Urteile bezogen sich auf insgesamt 76 verschiedene Wehrmänner, von welchen 11 rückfällig wurden und zum Teil zwei- und dreimal verurteilt wurden. Seit Kriegsende wurden wegen dieses Delikts folgende Urteile gefällt:

1946 : 5 Verurteilungen
 1947 : 8 Verurteilungen
 1948 : 17 Verurteilungen
 1949 : 24 Verurteilungen
 1950 : 38 Verurteilungen
 1951 : 25 Verurteilungen
 1952 : 28 Verurteilungen

1953 : 28 Verurteilungen
 1954 : 38 Verurteilungen
 1955 : 30 Verurteilungen
 1956 : 47 Verurteilungen
 1957 : 38 Verurteilungen
 1958 : 37 Verurteilungen
 1959 : 48 Verurteilungen

Auch in diesen Zahlen ist ein gewisser Prozentsatz an Verurteilungen wegen Rückfall enthalten.

Diese Ziffern bedürfen noch einer näheren Präzisierung: in der Zahl der Verurteilungen sind sämtliche Fälle von Dienstverweigerern enthalten, also nicht nur diejenigen, die sich auf religiöse Motive berufen. Erfahrungsgemäss gehören jedoch kaum zwei Drittel aller Dienstverweigerer der letzten Gruppe an; eine ganze Reihe von Leuten, welche die Leistung ihres Militärdienstes ablehnen, stützen sich nicht auf religiöse Gründe, sondern auf wesentlich andere Kriterien. Eine Statistik der letzten vier Jahre (frühere Zahlen fehlen leider) zeigt diese Verhältnisse:

Jahr	Verschiedene Gründe: Dienstliche Gründe, Scheu vor der Anstrengung, gesundheitliche und berufliche Argumente u. a.	Politische und weltanschauliche Gründe	Religiöse Gründe	Total
1956	12	7	28	47
1957	14	4	20	38
1958	15	3	19	37
1959	17	4	27	48

Aus diesen Zahlen ist nicht nur ersichtlich, dass längst nicht alle Dienstverweigerer ihr Verhalten mit religiösen Motiven begründen, sondern auch dass die Zahl der Dienstverweigerer, aufs Ganze gesehen, einen ausserordentlich geringen Anteil ausmacht. Beispielsweise betragen die 27 religiösen Dienstverweigerer des Jahres 1959 von den insgesamt 318 420 Dienstleistenden des genannten Jahres nur 0,0085 Prozent! Ob es sich lohnt, für diesen verschwindend kleinen Prozentsatz die umständliche Sonderregelung eines Zivildienstes zu schaffen, kann man sich füglich fragen! Dies um so mehr, wenn man feststellt, dass sich die religiösen Dienstverweigerer fast ausschliesslich aus Anhängern der dem Staat ablehnend gegenüberstehenden Sekte der «Zeugen Jehovas» rekrutieren; im Jahr 1958 gehörten nur zwei der religiösen Dienstverweigerer nicht dieser Sekte an und im Jahr 1959 nur ein einziger!

III.

Um den Dienstverweigerern nach Möglichkeit entgegenzukommen, wird ihnen ein Anspruch gewährt, sich bei den Sanitätstruppen einteilen zu lassen und hier ihre Dienste zu leisten. Die Sanitätstruppe ist ein mehrheitlich unbewaffneter Truppenteil, dessen Aufgabe nicht in der Teilnahme am Kampf liegt, sondern in der Hilfe

am Nächsten, am Kameraden. Der Einsatz des Sanitätssoldaten dient rein humanitären Zwecken; seine Aufgabe besteht nicht im Töten anderer Menschen, sondern darin, zu retten, Schmerzen zu lindern und zu heilen. Dies ist besonders ausgeprägt in den MSA, wo der Dienst praktisch reiner Spitaldienst ist. — Diese Stellung des Sanitätssoldaten ist international anerkannt. Artikel 24 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, unterscheidet das Sanitätspersonal ausdrücklich von den Kampftruppen und verlangt, dass seine Angehörigen zu schonen und zu schützen sind.

Von der Möglichkeit der Einteilung bei den Sanitätstruppen wird bei uns in recht erheblichem Umfang Gebrauch gemacht; in den letzten Jahren haben sich anlässlich der Rekrutenaushebung folgende Stellungspflichtige aus Gewissensgründen zur Sanität gemeldet:

1950 : 139 Rekruten	1955 : 138 Rekruten
1951 : 180 Rekruten	1956 : 134 Rekruten
1952 : 171 Rekruten	1957 : 168 Rekruten
1953 : 145 Rekruten	1958 : 194 Rekruten
1954 : 156 Rekruten	1959 : 183 Rekruten

Die Zuteilung zur Sanitätstruppe ist im übrigen nicht nur anlässlich der Rekrutierung möglich, sondern kann beim Auftauchen ernster Gewissenskonflikte auch in jedem spätern Zeitpunkt verlangt werden. Die Zahlen der nachträglichen Umteilungen bereits in einer anderen Waffengattung ausgebildeter Soldaten zur Sanitätstruppe lauten für die letzten zehn Jahre:

1950 : 46 Soldaten	1955 : 45 Soldaten
1951 : 50 Soldaten	1956 : 39 Soldaten
1952 : 68 Soldaten	1957 : 47 Soldaten
1953 : 31 Soldaten	1958 : 30 Soldaten
1954 : 37 Soldaten	1959 : 36 Soldaten

Leider zeigt jedoch die Erfahrung — die jährlichen Zahlen der Verurteilungen belegen es — dass in gewissen Fällen die Möglichkeit der Ein- oder Umteilung zur Sanitätstruppe nicht ausreicht. Auch die Sanitätstruppe ist natürlich ein Bestandteil der Armee, was für alle jene, welche die Armee als solche ablehnen, genügt, um sich auch gegen den Sanitätsdienst einzustellen. Und schliesslich dient das Wirken der Sanität letztlich der Erhaltung der militärischen Kampfkraft — ein Umstand, der ebenfalls als Argument gegen die Leistung dieses Dienstes ins Feld geführt werden kann.

IV.

Als rechtliche Begründung einer Sonderbehandlung der Dienstverweigerer wird bei uns vor allem die von der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit angerufen. Dabei wird aber übersehen, dass unser Verfassungsrecht keine unbeschränkte Glaubensfreiheit einräumt: in Artikel 49 Absatz 5 der Bundes-

verfassung wird vielmehr ausdrücklich bestimmt, dass Glaubensaussichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. Damit ist klar gesagt, dass bürgerliche Obliegenheiten den Auffassungen religiöser Art vorzugehen haben.

Als bürgerliche Pflicht, der in ganz ausgesprochener Weise ein solcher Vorrang zukommt, muss die Wehrpflicht bezeichnet werden. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Diese Verpflichtung des Einzelnen zum Wehrdienst kommt noch deutlicher zum Ausdruck im französischen Text des Artikels 18, der bestimmt: «Tout suisse est tenu au service militaire». Dabei ist festzuhalten, dass unser Recht nur eine einzige Wehrpflicht kennt, und die in vielen Ländern bestehende Unterteilung in Friedensdienst und Kriegsdienst nicht kennt.

Zwar ist der Grundsatz, wonach jeder Schweizer zur Leistung von Militärdienst verpflichtet ist, bei uns nicht absolut durchgeführt. Abgesehen von der Altersbegrenzung und den Fällen der Dienstuntauglichkeit aus sanitarischen Gründen, nennt die Militärorganisation in Artikel 13 eine Reihe von Personen und Personengruppen, die in Abänderung oder Einschränkung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht von der Militärdienstleistung befreit sind. Diese Aufzählung ist abschliessend; es fallen unter diese Bestimmung die Magistratspersonen und Geistlichen, das ärztliche Personal und das Personal von Kranken- und Gefangenenanstalten, das Grenzwachkorps und die Polizeikorps sowie das Personal der Verkehrsanstalten und eines Teils der Militärverwaltung. Dazu muss festgehalten werden, dass die Dienstbefreiung dieser Berufsgruppen keineswegs in der Person ihrer Angehörigen begründet ist, sondern in der Notwendigkeit, auch in Zeiten grösserer Truppenaufgebote die betreffenden Dienste aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Geistlichen, die nicht — wie verschiedentlich behauptet wurde — mit Rücksicht auf ihre religiösen Gefühle vom Militärdienst befreit sind, sondern einzig im Bestreben, unter allen Umständen die geistliche Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Neben diesen von der Dienstleistung befreiten Berufsgruppen bedeuten ferner die verschiedenen Fälle der persönlichen Unwürdigkeit des Einzelnen weitere Dienstausschlussgründe. Dagegen können unserem Militärrecht keinerlei Bestimmungen entnommen werden, wonach wehrpflichtige Schweizer, die aus Gewissensgründen ihre Militärdienstpflicht nicht glauben erfüllen zu dürfen, von dieser Pflicht befreit werden können. Unsere Militärgesetzgebung steht auf dem Boden, dass grundsätzlich jeder wehrpflichtige Schweizer seine volle Wehrpflicht zu erfüllen habe.

Verschiedentlich ist auch versucht worden, die Kompetenz des Bundes zur Einführung eines Zivildienstes an Stelle des Militärdienstes aus dem Absatz 4 von Artikel 18 der Bundesverfassung abzuleiten, worin bestimmt wird, dass der Bund einheitliche Bestimmungen über den Militärpflichtersatz aufstellen werde. Daraus wurde hin und wieder geschlossen, dass auch der Zivildienst ein «Ersatz» für den Wehrdienst sei, so dass der Bund befugt wäre, einen solchen zu schaffen. Diese Auffassung entspricht sicher nicht dem Sinn der Verfassung. Diese behandelt die Wehr-

pflicht als die grundlegende Pflicht, und nur wer dienstuntauglich ist oder seine Wehrpflicht aus einem andern der genannten Gründe nicht erfüllt, soll als Ersatzleistung die «Militärsteuer» bezahlen. Der Gedanke der Bundesverfassung, dass die «Militärsteuer» rein subsidiärer Natur ist, kommt durch die Novelle zur Militärorganisation vom 1. April 1949 noch deutlicher zum Ausdruck als in der alten Fassung, in dem nun in Artikel 2 bestimmt wird: «Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärflichtsatz zu bezahlen». Der Bund wäre jedoch niemals zuständig, von vornherein an die Stelle des Militärdienstes einen Ersatzdienst treten zu lassen; Artikel 18, Absatz 4 der Bundesverfassung kann nicht als Rechtsgrundlage für einen Zivildienst angerufen werden.

Ebensowenig könnte der Bund anstelle der Militärdienstpflicht einen zivilen Ersatzdienst schaffen auf Grund von Artikel 20 der Bundesverfassung, welcher die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Heerwesen in die Hände des Bundes legt. Beim Zivildienst handelt es sich um eine den militärischen Interessen derart zuwiderlaufende Einrichtung, dass die Zuständigkeit, hierüber zu legislieren, sicher nicht aus der allgemeinen militärischen Gesetzgebungskompetenz des Bundes abgeleitet werden könnte.

Die Einführung eines Zivildienstes könnte somit nur auf dem Weg über eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, mit welcher dem Bund die ihm heute fehlende Kompetenz erteilt würde, Vorschriften über den Zivildienst zu erlassen. Solange hierfür eine tragfähige Rechtsgrundlage fehlt, wäre die Einführung eines Zivildienstes nicht nur allgemein verfassungswidrig, sondern sie würde auch dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit (Artikel 4 der Bundesverfassung) zuwiderlaufen. Denn damit würde eine ungerechtfertigte und unzulässige Privilegierung einzelner Bürger geschaffen, da sie die Gültigkeit gewisser Bestimmungen der Verfassung für gewisse Personen oder Personengruppen ausser Kraft setzen würde. Darin läge eine bei der heutigen Verfassungslage nicht zu verantwortende Rechtsungleichheit.

Die notwendigen Massnahmen für eine Verfassungsänderung müssten von den an der Zivildienstfrage interessierten Kreisen ausgehen. Unter den heutigen Verhältnissen ist es allerdings mehr als fraglich, ob eine solche Massnahme Aussicht auf Erfolg hätte.

Kurz

Orientierungslauf

der Sektion Zürich des Schweizerischen Fourierverbandes am 11./12. Juni

Die Rechnungsführer aller Grade (Offiziere, Fouriere und Fouriergehilfen) beweisen mit der Teilnahme am Orientierungslauf der Sektion Zürich, dass sie nicht nur Bureaumenschen sind, sondern auch in physischer Hinsicht ihren Mann zu stellen vermögen.

Anmeldungen sofort mit Anmeldetalon aus dem April-«Der Fourier».